

3918/AB
vom 04.09.2019 zu 3899/J (XXVI.GP) bmvrdj.gv.at

Bundesministerium
 Verfassung, Reformen,
 Deregulierung und Justiz

Dr. Clemens Jabloner
 Bundesminister für Verfassung, Reformen,
 Deregulierung und Justiz

Herrn
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Präsident des Nationalrats
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: BMVRDJ-Pr7000/0165-III 1/PKRS/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3899/J-NR/2019

Wien, am 4. September 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Nikolaus Scherak, MA, Kolleginnen und Kollegen haben am 9. Juli 2019 unter der Nr. **3899/J-NR/2019** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Überwachungsmaßnahmen nach der StPO und Zuordnung zu einzelnen Delikten im ersten Halbjahr 2019 gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

I. Durchsuchung von Orten und Gegenständen nach § 117 Z 2 StPO:

- 1. Wie viele Hausdurchsuchungen gem. § 117 Z 2 StPO wurden im ersten Halbjahr 2019 (gemeint: vom 1. Jänner 2019 bis inklusive 30. Juni 2019) – aufgeschlüsselt nach Staatsanwaltschaften – in Österreich durchgeführt?
- 2. Wie viele Ermittlungsverfahren, in denen eine Hausdurchsuchung durchgeführt wurde, mündeten in einem Strafantrag oder einer Anklageschrift?
- 3. Wie viele dieser Strafanträge oder Anklageschriften, denen eine Hausdurchsuchung zugrunde lag, mündeten in einer Verurteilung?
- 4. Wie viele dieser Strafanträge oder Anklageschriften, denen eine Hausdurchsuchung zugrunde lag, mündeten in einer diversionellen Maßnahme gem. §§ 198 ff StPO?
- 5. Wie viele dieser Strafanträge oder Anklageschriften, denen eine Hausdurchsuchung zugrunde lag, mündeten in einem Freispruch?

- 6. Wie viele dieser Strafanträge oder Anklageschriften, denen eine Hausdurchsuchung zugrunde lag, mündeten in einer Verfahrenseinstellung oder Verfahrensabrechnung gem. §§ 190 ff StPO?
- 7. Wie hoch waren die Kosten – aufgeschlüsselt nach Personal- und Sachaufwand – für Hausdurchsuchungen im ersten Halbjahr 2019 (gemeint: vom 1. Jänner 2019 bis inklusive 30. Juni 2019)?
- 8. In wie vielen Ermittlungsverfahren wegen welcher Delikte wurde im ersten Halbjahr 2019 (gemeint: vom 1. Jänner 2019 bis inklusive 30. Juni 2019) eine Durchsuchung gem. § 117 Z 2 StPO beantragt?
- 9. In wie vielen Ermittlungsverfahren wegen welcher Delikte wurde im ersten Halbjahr 2019 (gemeint: vom 1. Jänner 2019 bis inklusive 30. Juni 2019) eine Durchsuchung gem. § 117 Z 2 StPO durchgeführt?

II. Beschlagnahme von Briefen, Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung, Lokalisierung einer technischen Einrichtung, Anlassdatenspeicherung und Überwachung von Nachrichten nach § 135 Abs. 1 bis 3 StPO

- 1. Wie viele Überwachungen gem. § 135 Abs. 1 bis 3 StPO wurden im ersten Halbjahr 2019 (gemeint: vom 1. Jänner 2019 bis inklusive 30. Juni 2019) – aufgeschlüsselt nach Überwachungsmaßnahme und Staatsanwaltschaft – in Österreich durchgeführt?
- 2. Wie viele Ermittlungsverfahren, in denen eine Überwachung gem. § 135 Abs. 1 bis 3 StPO durchgeführt wurde, mündeten in einer Strafanzeige oder einer Anklageschrift?
- 3. Wie viele dieser Strafanträge oder Anklageschriften, denen eine Überwachungsmaßnahme gem. § 135 Abs. 1 bis 3 StPO zugrunde lag, mündeten in einer Verurteilung?
- 4. Wie viele dieser Strafanträge oder Anklageschriften, denen eine Überwachungsmaßnahme gem. § 135 Abs. 1 bis 3 StPO zugrunde lag, mündeten in einer diversionellen Maßnahme gem. §§ 198 ff StPO?
- 5. Wie viele dieser Strafanträge oder Anklageschriften, denen eine Überwachungsmaßnahme gem. § 135 Abs. 1 bis 3 StPO zugrunde lag, mündeten in einem Freispruch?
- 6. Wie viele dieser Strafanträge oder Anklageschriften, denen eine Überwachungsmaßnahme gem. § 135 Abs. 1 bis 3 StPO zugrunde lag, mündeten in einer Verfahrenseinstellung oder Verfahrensabrechnung gem. §§ 190 ff StPO?
- 7. Wie hoch waren die Kosten – aufgeschlüsselt nach Personal- und Sachaufwand – für Überwachungsmaßnahmen gem. § 135 Abs. 1 bis 3 StPO im ersten Halbjahr 2019 (gemeint: vom 1. Jänner 2019 bis inklusive 30. Juni 2019)?

- 8. In wie vielen Ermittlungsverfahren wegen welcher Delikte wurde im ersten Halbjahr 2019 (gemeint: vom 1. Jänner 2019 bis inklusive 30. Juni 2019) eine Beschlagnahme von Briefen gem. § 135 Abs. 1 StPO beantragt?
- 9. In wie vielen Ermittlungsverfahren wegen welcher Delikte wurde im ersten Halbjahr 2019 (gemeint: vom 1. Jänner 2019 bis inklusive 30. Juni 2019) eine Beschlagnahme von Briefen gem. § 135 Abs. 1 StPO durchgeführt?
- 10. In wie vielen Ermittlungsverfahren wegen welcher Delikte wurde im ersten Halbjahr 2019 (gemeint: vom 1. Jänner 2019 bis inklusive 30. Juni 2019) eine Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung gem. § 135 Abs. 2 StPO beantragt?
- 11. In wie vielen Ermittlungsverfahren wegen welcher Delikte wurde im ersten Halbjahr 2019 (gemeint: vom 1. Jänner 2019 bis inklusive 30. Juni 2019) eine Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung gem. § 135 Abs. 2 StPO eingeholt?
- 12. In wie vielen Ermittlungsverfahren wegen welcher Delikte wurde im ersten Halbjahr 2019 (gemeint: vom 1. Jänner 2019 bis inklusive 30. Juni 2019) eine Lokalisierung einer technischen Einrichtung gem. § 135 Abs. 2a StPO beantragt?
- 13. In wie vielen Ermittlungsverfahren wegen welcher Delikte wurde im ersten Halbjahr 2019 (gemeint: vom 1. Jänner 2019 bis inklusive 30. Juni 2019) eine Lokalisierung einer technischen Einrichtung gem. § 135 Abs. 2a StPO durchgeführt?
- 14. In wie vielen Ermittlungsverfahren wegen welcher Delikte wurde im ersten Halbjahr 2019 (gemeint: vom 1. Jänner 2019 bis inklusive 30. Juni 2019) eine Anlassdatenspeicherung gem. § 135 Abs. 2b StPO beantragt?
- 15. In wie vielen Ermittlungsverfahren wegen welcher Delikte wurde im ersten Halbjahr 2019 (gemeint: vom 1. Jänner 2019 bis inklusive 30. Juni 2019) eine Anlassdatenspeicherung gem. § 135 Abs. 2b StPO eingeholt?
- 16. In wie vielen Ermittlungsverfahren wegen welcher Delikte wurde im ersten Halbjahr 2019 (gemeint: vom 1. Jänner 2019 bis inklusive 30. Juni 2019) die Überwachung von Nachrichten gem. § 135 Abs. 3 StPO beantragt?
- 17. In wie vielen Ermittlungsverfahren wegen welcher Delikte wurde im ersten Halbjahr 2019 (gemeint: vom 1. Jänner 2019 bis inklusive 30. Juni 2019) die Überwachung von Nachrichten gem. § 135 Abs. 3 StPO durchgeführt?

III. Optische und akustische Überwachung von Personen nach § 136 StPO

- 1. Wie viele Überwachungen gem. § 136 StPO wurden im ersten Halbjahr 2019 (gemeint: vom 1. Jänner 2019 bis inklusive 30. Juni 2019) – aufgeschlüsselt nach Überwachungsmaßnahme und Staatsanwaltschaft – in Österreich durchgeführt?
- 2. Wie viele Ermittlungsverfahren, in denen eine Überwachung gem. § 136 StPO durchgeführt wurde, mündeten, aufgeschlüsselt nach § 136 Abs. 1 Z1, Z 2 und Z 3 sowie Abs. 2 und Abs. 3, in einem Strafantrag oder einer Anklageschrift?

- 3. Wie viele dieser Strafanträge oder Anklageschriften, denen eine Überwachung gem. § 136 StPO, aufgeschlüsselt nach § 136 Abs. 1 Z1, Z 2 und Z 3 sowie Abs. 2 und Abs. 3, zugrunde lag, mündeten in einer Verurteilung?
- 4. Wie viele dieser Strafanträge oder Anklageschriften, denen eine Überwachung gem. § 136 StPO, aufgeschlüsselt nach § 136 Abs. 1 Z1, Z 2 und Z 3 sowie Abs. 2 und Abs. 3, zugrunde lag, mündeten in einer diversionellen Maßnahme gem. §§ 198 ff StPO?
- 5. Wie viele dieser Strafanträge oder Anklageschriften, denen eine Überwachung gem. § 136 StPO, aufgeschlüsselt nach § 136 Abs. 1 Z1, Z 2 und Z 3 sowie Abs. 2 und Abs. 3 zugrunde lag, mündeten in einem Freispruch?
- 6. Wie viele dieser Strafanträge oder Anklageschriften, denen eine Überwachung gem. § 136 StPO, aufgeschlüsselt nach § 136 Abs. 1 Z1, Z 2 und Z 3 sowie Abs. 2 und Abs. 3, zugrunde lag, mündeten in einer Verfahrenseinstellung oder Verfahrensabbrechung gem. §§ 190 ff StPO?
- 7. Wie hoch waren die Kosten – aufgeschlüsselt nach Personal- und Sachaufwand – für Überwachungen gem. § 136 StPO, aufgeschlüsselt nach § 136 Abs. 1 Z1, Z 2 und Z 3 sowie Abs. 2 und Abs. 3, im ersten Halbjahr 2019 (gemeint: vom 1. Jänner 2019 bis inklusive 30. Juni 2019)?
- 8. In wie vielen Ermittlungsverfahren wegen welcher Delikte wurde im ersten Halbjahr 2019 (gemeint: vom 1. Jänner 2019 bis inklusive 30. Juni 2019) die optische und akustische Überwachung von Personen gem. § 136 StPO beantragt?
- 9. In wie vielen Ermittlungsverfahren wegen welcher Delikte wurde im ersten Halbjahr 2019 (gemeint: vom 1. Jänner 2019 bis inklusive 30. Juni 2019) die optische und akustische Überwachung von Personen gem. § 136 StPO durchgeführt?

IV. Auskunft über Stammdaten nach § 76a StPO

- 1. Wie oft wurden im ersten Halbjahr 2019 (gemeint: vom 1. Jänner 2019 bis inklusive 30. Juni 2019) Telekommunikationsanbieter um Auskunft über Stammdaten eines Teilnehmers gem. § 76a StPO ersucht?
- 2. Wie viele Ermittlungsverfahren, in denen eine Auskunft über Stammdaten eines Teilnehmers gem. § 76a StPO durchgeführt wurde, mündeten in einem Strafantrag oder einer Anklageschrift?
- 3. Wie viele dieser Strafanträge oder Anklageschriften, denen eine Auskunft über Stammdaten eines Teilnehmers gem. § 76a StPO zugrunde lag, mündeten in einer Verurteilung?
- 4. Wie viele dieser Strafanträge oder Anklageschriften, denen eine Auskunft über Stammdaten eines Teilnehmers gem. § 76a StPO zugrunde lag, mündeten in einer diversionellen Maßnahme gem. §§ 198 ff StPO?

- 5. Wie viele dieser Strafanträge oder Anklageschriften, denen eine Auskunft über Stammdaten eines Teilnehmers gem. § 76a StPO zugrunde lag, mündeten in einem Freispruch?
- 6. Wie viele dieser Strafanträge oder Anklageschriften, denen eine Auskunft über Stammdaten eines Teilnehmers gem. § 76a StPO zugrunde lag, mündeten in einer Verfahrenseinstellung oder Verfahrensabrechnung gem. §§ 190 ff StPO?
- 7. Wie hoch waren die Kosten – aufgeschlüsselt nach Personal- und Sachaufwand – für Auskunftsersuchen über Stammdaten eines Teilnehmers gem. § 76a StPO im ersten Halbjahr 2019 (gemeint: vom 1. Jänner 2019 bis inklusive 30. Juni 2019)?
- 8. In wie vielen Ermittlungsverfahren wegen welcher Delikte erfolgte im ersten Halbjahr 2019 (gemeint: vom 1. Jänner 2019 bis inklusive 30. Juni 2019) ein Ersuchen durch StA oder Gericht auf Auskunft über Stammdaten gem. § 76a Abs. 1 StPO?
- 9. In wie vielen Ermittlungsverfahren wegen welcher Delikte erfolgte im ersten Halbjahr 2019 (gemeint: vom 1. Jänner 2019 bis inklusive 30. Juni 2019) ein Ersuchen durch eine kriminalpolizeiliche Behörde auf Auskunft über Stammdaten gem. § 76a Abs. 1 StPO?
- 10. In wie vielen Ermittlungsverfahren wegen welcher Delikte wurde im ersten Halbjahr 2019 (gemeint: vom 1. Jänner 2019 bis inklusive 30. Juni 2019) von der StA die Auskunft über Stamm- und Zugangsdaten gem. § 76a Abs. 2 StPO angeordnet?

Zu den Fragen I bis IV:

Ich habe aus Anlass der Anfrage eine Auswertung der elektronischen Register der Verfahrensautomation Justiz (VJ) bei der Bundesrechenzentrum GmbH in Auftrag gegeben. Soweit Daten aus der VJ zu gewinnen waren, liegen sie der Anfragebeantwortung als Anlage bei. Wie schon bisher – zuletzt zu den Anfragen Zln. 131/J-NR/2018 und 2625/J-NR/2019 – gilt der Hinweis, dass eine Unterscheidung zwischen beantragten und durchgeführten (iS von angeordneten) Ermittlungsmaßnahmen nicht möglich ist.

Ich weise ferner darauf hin, dass die Regelungen betreffend die Ermittlungsmaßnahme der Überwachung verschlüsselter Nachrichten (§ 134 Z 3a, § 135a StPO) erst mit 1. April 2020 (befristet) in Kraft treten werden (§ 514 Abs. 37 Z 4 StPO) und daher im anfragerelevanten Zeitraum nicht in Geltung standen.

Generell ist anzumerken, dass die Anfrage von Prämissen, die nicht flächendeckend der Realität von strafprozessualen Ermittlungsverfahren entsprechen, ausgeht. So impliziert die Fragestellung hinsichtlich der Überwachungsmaßnahmen nach § 117 Z 2 StPO, § 135 Abs. 1 bis 3 StPO, § 136 StPO und § 76a StPO, dass im Überwachungszeitraum zunächst in Ermittlungsverfahren die erwähnten Überwachungsmaßnahmen gesetzt und die Verfahren im selben Halbjahr auch bereits zur Verfahrensbeendigung (Einstellung, Anklage, Diversion,

Abbruch) sowie im Fall einer Anklage zu einer Verurteilung bzw. sonstigen Verfahrensbeendigung (Einstellung, Freispruch, Diversion, Abbruch) geführt haben. Mit anderen Worten müsste das gesamte Ermittlungs- und gegebenenfalls Hauptverfahren in den Anfragezeitraum fallen, was jedoch lediglich auf eine geringe Zahl der Verfahren zutrifft und statistisch nicht auswertbar ist.

Darüber hinaus lässt die Anfrage unberücksichtigt, dass die angefragten Überwachungsmaßnahmen immer wieder auch hinsichtlich eines von mehreren im selben Ermittlungsverfahren geführten Beschuldigten gesetzt wurden, die Verfahrensbeendigung allerdings gegen einen von der Überwachungsmaßnahme nicht betroffenen Beschuldigten im selben Ermittlungs- oder Hauptverfahren ergeht. Aus diesem Grund ist eine derartige statistische Auswertung wenig aussagekräftig, weil die Anfrage nicht einkalkuliert, dass aufgrund der Durchführung einer Überwachungsmaßnahme im Ergebnis vielfache, auch unterschiedliche Verfahrensbeendigungen gegen mehrere Beschuldigte möglich sind und dadurch eine gewünschte Zuordnung statistisch nicht möglich ist.

Was die Fragen nach den Kosten betrifft (jeweils Frage 7 der Anfrageblöcke), so sind unverändert Auswertungen über das Haushaltsverrechnungssystem des Bundes nur hinsichtlich der Kosten für Telefonüberwachungen möglich. Die Kosten hierfür beliefen sich im ersten Halbjahr 2019 auf 7.635.923,44 Euro. Weitergehende Aufschlüsselungen sind nicht möglich. Der Personalaufwand ist in diesen Kosten nicht enthalten und lässt sich – wie schon zu den Voranfragen – nicht gesondert auswerten.

Dr. Clemens Jabloner

